

Stadt Bad Herrenalb

Benutzungsordnung für die Remise am Dorfplatz im Stadtteil Rotensol

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt Bad Herrenalb überlässt den Dorfplatz mit seinen Aufbauten auf schriftlichen Antrag an Vereine, Organisationen oder Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher oder gewerblicher Art.

§ 2

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Einrichtung (Remise, Lager, Außenfläche).

Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Einrichtung und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Einrichtungen werden von der Stadtverwaltung (Liegenschaftsverwaltung) verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist die Bauverwaltung zuständig.

Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Veranstalters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs. Der Veranstalter hat für

die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Unangemeldete Kontrollen können durchgeführt werden. Als Beauftragter der Stadt Bad Herrenalb übt der Kontrolleur das Hausrecht aus. Er hat das Recht, den Benutzern insoweit Weisungen zu erteilen. Kommen Personen seinen Anordnungen nicht nach oder verstoßen sie gegen diese Benutzungsordnung, kann der Kontrolleur Sanktionen aussprechen oder die Veranstaltung sofort beenden.

§ 4

Überlassung für Veranstaltungen

Die Überlassung der Einrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages, der rechtzeitig vor dem geplanten Veranstaltungstermin, spätestens 4 Wochen vorher, bei der Stadtverwaltung gestellt werden muss. Der Antrag muss genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die Überlassung der Einrichtung gilt erst dann als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung erteilt ist. Einer Dauernutzung kann nicht entsprochen werden. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Einrichtung ist für die Stadt unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrags maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Bereits genehmigte Termine haben bei allen Veranstaltungen Vorrang.

Die Stadt Bad Herrenalb behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Einrichtungen im Falle höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder sonstige, im öffentlichen Interesse liegende Gründe) an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt Bad Herrenalb in diesen Fällen nicht verpflichtet.

Buchungen können bis vier Wochen vor terminiertem Nutzungsbeginn kostenfrei storniert werden. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt ist an die Stadt ein Betrag von zwanzig vom Hundert der vertraglich vereinbarten Miete zu entrichten.

§ 5

Miete und sonstige Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung des Dorfplatzes setzen sich wie folgt zusammen:

1. Grundmiete
2. Nebenkosten (Strom- und Wasserkosten)

zu 1 Grundmiete für die Remise

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Private Nutzung | |
| Miete eintägig pauschal | 50,00 € |
| Miete pro Folgetag | 25,00 € |
| b) Gewerbliche Nutzung | |
| Miete eintägig pauschal | 75,00 € |
| Miete pro Folgetag | 25,00 € |
| c) Vereinsbedingte Nutzung | |
| Erste Veranstaltung pro Kalenderjahr | kostenfrei |

Im Jahresrhythmus wiederkehrende, öffentliche, auch vereinsübergreifende Veranstaltungen werden nicht mitgerechnet. Weitere Veranstaltungen werden einzeln geprüft und beschieden.

- | | |
|-------------------------------|------------|
| d) Öffentliche Nutzung | kostenfrei |
|-------------------------------|------------|

Die kostenfreie vereinsbedingte sowie öffentliche Nutzung gilt nur dann, wenn für Veranstaltungen keine Eintrittsgelder verlangt werden.

Die Nebenanlagen (Lager, Außenfläche) sind nicht automatisch bei der Anmietung miteingebunden. Ihre Nutzung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

Bei einem Aufbau von Zelten und Ständen wird zusätzlich eine Platzmiete vom 0,50 € pro qm/Tag erhoben.

Auch bei der Nutzung des Lagers als Bewirtungsraum wird ein Betrag von 0,50 € pro qm/Tag erhoben. Die Lagernutzung als solches ist kostenfrei.

Die Mietkaution entspricht den doppelten Mietkosten. Sie ist 8 Tage nach Abschluss des Mietvertrages, spätestens vor der Veranstaltung, an die Stadtkasse Bad Herrenalb auf das Konto 4000 471, Sparkasse Pforzheim/Calw (BLZ 666 500 85) zu bezahlen.

Die Mietkaution wird bei Abrechnung mit den anfallenden Kosten verrechnet.

Die Mietkaution muss bis zum angegebenen Zeitpunkt auf dem Konto der Stadt eingegangen sein, ist kein Zahlungseingang festzustellen, erlischt automatisch die Reservierungsbestätigung und eine Anmietung ist nicht möglich.

zu 2 Nebenkosten

Für die anfallenden Verbrauchskosten wird pauschal ein Betrag von 10,00 € pro Tag erhoben.

§ 6

Fälligkeit, Schuldner und Vorauszahlungen

Die Gebühren für die Nutzung des Dorfplatzes werden in Form eines Mietvertrages vom Veranstalter vor der jeweiligen Veranstaltung erhoben. Die Stadt Bad Herrenalb ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Die Miete und sonstige Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Schuldner ist der Veranstalter oder der Antragsteller, Veranstalter und Antragsteller haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Besondere Pflichten des Veranstalters

Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Dies gilt auch für die Einhaltung der Polizeistunde und der Bestimmungen zum Schutze der Jugend.

Für jede Buchung hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu bestellen, der diesen rechtsverbindlich vertritt.

Nach Beendigung einer Veranstaltung muss der Veranstalter für den Abbau der Einrichtungen, die Entsorgung des entstandenen Mülls sowie die Reinigung des Hauses selbst und auf eigene Kosten sorgen. Sämtliche benutzten Räume sind besenrein zu übergeben.

Die Küche ist so zu reinigen und zu übergeben, dass sie vom nächsten Benutzer ordnungsgemäß benutzt werden kann.

Die Ausschmückung und Dekoration der Einrichtungen und etwaiger Nebenräume ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Einrichtung ist verboten. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder zugestellt werden. Plakate sind nur an der eigens dafür erstellten Anschlagtafel erlaubt. Diese sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 8

Kleiderablage und Garderobe

Die Kleiderablage (Garderobe) wird vom Veranstalter betrieben.

Die Stadt schließt jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust von abgegebenen Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen aus.

§ 9

Ordnungsvorschriften

Die Remise sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen ist nicht erlaubt.

Wird auf die zugeteilte Zeit auf dem Dorfplatz verzichtet, ist die Stadt rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 10

Haftung

Die Veranstalter/Nutzer haften für Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch sie, ihre Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

Sie haften ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihnen geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die von den Veranstaltern/Nutzern demnach zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten der Veranstalter/Nutzer behoben. Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangen. Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

Die Veranstalter/Nutzer sind verpflichtet, die Stadt Bad Herrenalb von Schadensersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gestützt werden, freizuhalten. Sie haben für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Benutzungsgegenstands gegen sie geltend gemacht werden.

Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

Er hat in allen Fällen der Stadt beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, welcher der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden die während der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch die Veranstalter/Nutzer, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche von diesem Personenkreis eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung; sie lagert ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen.

Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

Bei der Aufstellung und Benutzung von Lautsprecheranlagen und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter/Nutzer deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand. Der Veranstalter/Nutzer haftet auch für die durch diese Anlagen verursachten Schäden.

§ 11

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim städtischen Fundbüro abzugeben.

§ 12

Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu der Einrichtung während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder unrichtige Angaben zur Benutzergruppe führen zum vorübergehenden oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung, welche vom Gemeinderat am 23.02.2011 beschlossen wurde, tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Bad Herrenalb, 24.02.2011


Norbert Mai
Bürgermeister